

56. Zwangsversteigerung. Wie ist der Betrag zu ermitteln, der für mitversteigerte fremde Zubehörstücke an deren Eigentümer aus dem Versteigerungserlöse zu vergüten ist?

Zw.Z.G. §§ 55 Abs. 2, 92 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 12. April 1911 i. S. R. u. Gen. (Bekl.) w. Ehefr. U. (Kl.). Rep. IV. 384/10.

I. Landgericht Bartenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Bei der Zwangsversteigerung eines Gasthofes wurde das der Ehefrau des Schuldners gehörige Haus- und Wirtschaftsgerät mitversteigert. Die Frau erhob gegen die beiden Hypothetgläubiger, die an letzter und vorletzter Stelle Befriedigung erhalten hatten, Klage auf Herausgabe von 2652 *M.* Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Landgericht hatte den Anspruch der Klägerin für unbegründet erklärt, weil ein Gläubiger, der bei einer Zwangsversteigerung aus einem dem Schuldner nicht gehörigen Gegenstand befriedigt worden sei, nicht ungerechtfertigt bereichert sei, die Beklagten ferner nicht um den Wert der Zubehörstücke bereichert sein könnten, sondern

höchstens um den Erlös, der aus den Zubehörstücken bei der Zwangsversteigerung erzielt worden sei, die Klägerin aber nicht behauptet habe, daß durch die Mitversteigerung der Zubehörstücke ein höherer Erlös erzielt worden sei. Das Berufungsgericht dagegen hat angenommen, der Klägerin stehe ein Anspruch auf Herausgabe des Geldbetrages zu, der an die Stelle ihrer Zubehörstücke getreten sei; der Anspruch richte sich gegen diejenigen Gläubiger, welche mit diesem Betrage bei Befriedigung der Klägerin nicht mehr zurhebung gelangt wären; der Einwand, der Ersteher hätte nicht weniger geboten, wenn die der Klägerin gehörigen Gegenstände nicht mit versteigert worden wären, dürfe der Klägerin nicht entgegengehalten werden; der Versteigerungserlös stelle den Gegenwert dar für das erstandene Grundstück einschließlich des fremden Zubehörs.

Die Revision bekämpft die Auffassung des Berufungsgerichts. Es ist jedoch dem Berufungsgericht beizutreten.

Das Eigentum der Klägerin an den Zubehörstücken erlosch durch den Zuschlag (§ 55 Abs. 2 ZwVBG.). An die Stelle des Eigentums an den Zubehörstücken trat nach § 92 Abs. 1 ZwVBG. der Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem Versteigerungserlöse. Die Klägerin hatte also Ersatz des Wertes ihrer Zubehörstücke aus dem Versteigerungserlöse zu verlangen. Den Gesamterlös einschließlich des der Klägerin gebührenden Anteils haben die Gläubiger bezogen, die nur aus dem Vermögen des Schuldners ein Recht auf Befriedigung hatten. Die Beklagten hätten, wenn der Klägerin der ihr gebührende Teil des Versteigerungserlöses ausgehändigt worden wäre, diesen Betrag weniger erhalten. Die Beklagten haben also den Betrag, der der Klägerin als Ersatz des Wertes ihrer Zubehörstücke gebührte, auf Kosten der Klägerin ohne rechtlichen Grund erlangt (vgl. Jur. Wochenschr. 1906 S. 15 Nr. 13).

Nach der Fassung des § 92 Abs. 1 könnte der Zweifel bestehen, ob wer für sein erloschenes Eigentum einen Anspruch auf Ersatz des Wertes erhält, nicht Ersatz des Verkehrswertes verlangen kann. Das Reichsgericht hat für das preussische Recht in einem Urteile vom 21. Oktober 1882, Entsch. in Zivilf. Bd. 8 S. 204, die Ansicht, daß der volle Wert zu ersetzen sei, abgelehnt, weil an die Stelle der verkauften Gegenstände die dafür gelösten Kaufgelder getreten seien. Auch für das geltende Recht erscheint diese Auffassung

zutreffend. Wie sich aus § 37 Nr. 5 ZwZG. ergibt, soll der Nachteil für denjenigen, welcher ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, aber die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens nicht herbeiführt, darin bestehen, daß der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Daraus, daß in § 92 Abs. 1 angeordnet ist, an die Stelle des erloschenen Rechtes trete der Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem Versteigerungserlöse, läßt sich daher nicht schließen, daß der zu ersetzende Wert der fremden Gegenstände ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Versteigerung zu bestimmen wäre.

Nicht zu beanstanden ist, wenn das Berufungsgericht bei der Frage, wie der Wert der versteigerten fremden Sachen unter Berücksichtigung des bei der Versteigerung erzielten Erlöses festzusetzen sei, angeführt hat, der Gesamterlös stelle den Gegenwert dar für das Grundstück einschließlich des Zubehörs. Die von der Revision vertretene Auffassung, der Eigentümer der Zubehörstücke könne nur den Betrag verlangen, der als Kaufgeld für die Zubehörstücke vom Ersteher geboten und gezahlt worden sei, hat der Berufungsrichter mit Recht zurückgewiesen. Diese Auffassung findet allerdings eine Stütze in einigen Sätzen der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts. Aber schon dort ist darauf hingewiesen, daß für die Ermittlung des Betrags, den der Käufer für das Grundstück, und des Betrags, den er für die Pertinenzen in Rechnung gebracht habe, der Grundsatz des § 171 A. M. L. 11 anzuwenden, und die Vergütung nach dem Verhältnis des Wertanschlags zu dem Steigerlös zu berechnen sei. Der Anspruch des Eigentümers der Zubehörstücke läßt sich nicht von der Feststellung abhängig machen, ob und was der Ersteher gerade für die Zubehörstücke geboten hätte. An dem Versteigerungserlös haben der Schuldner und der Dritte gleichartige Rechte; der Versteigerungserlös tritt ebenso an die Stelle der dem Schuldner gehörigen Gegenstände, wie er an die Stelle der fremden Zubehörstücke tritt. Die Ermittlung, welcher Anteil an dem Steigerlös dem Dritten gehört, und welcher dem Schuldner, kann nicht nach verschiedenen Grundsätzen erfolgen. Abgesehen von den Fällen, in denen für die dem Schuldner gehörigen Gegenstände und für die fremden Sachen gesonderte Gebote abgegeben und angenommen werden, kann es auf die Meinung des Erstehers über den Wert,

den einzelne Versteigerungsgegenstände für ihn haben, nicht ankommen. In der Regel wird sich der Ersteher keine Gedanken darüber machen, welcher Teil seines Gebots auf den einen oder den anderen Versteigerungsgegenstand entfalle. Häufig werden auch andere Verhältnisse als der Wert der einzelnen Gegenstände für die Höhe des Gebots maßgebend sein. Jedenfalls ist die Vorstellung, die der Ersteher sich von dem Werte der einzelnen Versteigerungsgegenstände macht, für den Erstattungsanspruch des Dritten von keiner Bedeutung. Zu einem angemessenen Ergebnisse, das auch mit dem Wortlaute des § 92 Abs. 1 in Einklang steht, führt nur die Annahme, daß der Versteigerungserlös dem Schuldner und dem Dritten nach dem Verhältnisse gebührt, in welchem zur Zeit der Versteigerung der Verkehrswert der dem Schuldner gehörigen Gegenstände zu dem Verkehrswert der dem Dritten gehörigen Gegenstände stand. Als Wertersatz im Sinne des § 92 Abs. 1 gebührt demnach dem Dritten, dessen Eigentum erloschen ist, derjenige Betrag, welcher zu dem Gesamterlös in demselben Verhältnisse steht wie der Verkehrswert der fremden Zubehörstücke zu dem Verkehrswert der Versteigerungsgegenstände (vgl. § 471 BGB.). In ähnlicher Weise hat das Reichsgericht bei Anwendung der §§ 812 ff. BGB. schon ausgesprochen, daß, wenn jemand mehrere Grundstücke, von denen einige fremdes Eigentum sind, um einen Gesamtpreis veräußert, der aus ungerechtfertigter Bereicherung zu leistende Wertersatz danach zu berechnen ist, welcher Anteil des Gesamterlöses nach dem objektiven Verkehrswert der Grundstücke auf die fremden Grundstücke entfällt, daß es aber nicht darauf ankommt, wie der Erwerber die Grundstücke veranschlagt hat (Entsch. in Zivilt. Bd. 75 S. 361).⁴ . . .